

Satzung

der Schuldnerhilfe Perspektive e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind die Beratung, Ingangsetzung und Durchführung der privaten Insolvenzen des Personenkreises i.S. des § 53 Abgabenordnung sowie die Überwachung und Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen gemäß Insolvenzordnung während der gerichtlich festgesetzten Wohlverhaltensphase, ebenso die weitergehende Unterstützung der betroffenen Personen bei der Konsolidierung ihrer finanziellen und persönlichen Verhältnisse.

Personen, die aufgrund ihrer Überschuldung, langjähriger Arbeitslosigkeit oder anderer Gründe auf dem ersten Arbeitsmarkt keine oder wenig Chancen haben, wollen wir bei Gründung und Aufnahme einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit helfen und fördern und Kontakte zu Auftraggebern herstellen.

Wir wollen überwiegend Haupt- und Realschülern über vom Verein unterstützte und begleitete Praktika zu Ausbildungsplätzen verhelfen. Während der Ausbildung kann der Verein aus seinen Überschüssen die Kosten für Zusatzkurse oder über geeignete, ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder gezielte Nachhilfe bei leistungsschwächeren Auszubildenden übernehmen.

Der Zweck wird verwirklicht durch

- die Einrichtung einer Schuldnerberatungsstelle
- den Aufbau eines Firmennetzwerkes, bei denen die betroffenen Personen ein Praktikum, eine Lehrstelle o.a. erhalten können
- die finanzielle Förderung eines entsprechenden Angebots

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schuldnerhilfe Perspektive“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald bewirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.

Sitz des Vereins ist 26203 Wardenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an. Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen haben nur ordentliche Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet die

Mitgliederversammlung durch ihre ordentlichen Mitglieder. Hierbei ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich.

Förderndes Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 6) teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden kann.
- durch förmliche Ausschließung bei vereinsschädigendem Verhalten, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
- durch Ausschließung bei fehlender Mitwirkung, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann.
- wenn ohne besondere Rechtfertigung die Beiträge für mindestens zwei Jahre nicht entrichtet worden sind.

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Vereinsordnung festgelegt werden. Auf Antrag kann das Mitglied in besonderen Härtefällen von der Beitragspflicht befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglied des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein darf Sponsorengelder zum Zweck der Ausbildungsplatzförderung einwerben. Sponsorengelder dürfen grundsätzlich nur für die Ausbildungsförderung von Haupt- und Realschulabgängern verbraucht werden. Kassenwart und Vorstand haben hierfür eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder angehören. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

1. Satzungsänderung
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung.
3. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
4. die Ausschließung eines Mitgliedes
5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder ergänzt und geändert werden kann. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

In der Mitgliederversammlung ist Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig, sofern das Mitglied nicht krankheitsbedingt an der Teilnahme gehindert ist. Bei krankheitsbedingter Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht für den Vertreter vorzulegen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen ordentlichen Mitglieder, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Hinsichtlich der Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder gilt die Erforderlichkeit einer Mehrheit von drei Vierteln gemäß § 3.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, schriftlich erhoben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind

einzelnen zur Vertretung des Vereins befugt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart obliegen im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 8 Auflösung und Zweck

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderkrebshilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, allerdings erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Ist die Übertragung des Vermögens an den Kinderkrebshilfe e.V. nicht möglich, so ist ausschließlich ein anderer gemeinnütziger und als mildtätig anerkannter Verein mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.